

Hrsg. Ullrich Junker

**Zur Geschichte ein „Edelhofes“
in Hörsum bei Alfeld (Leine)**

**© im Sept. 2021
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Alfelder Zeitung, Dienstag 4. April 1939

Zur Geschichte ein „Edelhofes“

in Hörsum bei Alfeld (Leine)

Die Verpachtung der zum Gute Hörsum gehörenden
Ländereien des Korn- und Flachszehnnten

Hörsum. Der heute im Besitz des Bauern Wilhelm Binnewies befindliche „Edelhof“ und die Freiherrlich v. Cramm’sche Forst erinnern noch an eine Zeit, in der das von Steinberg’sche Gut Hörsum für unsren Ort und seine Bewohner bestimmend war. Im Jahre 1808 wurden die Ländereien erstmalig verpachtet, und von dem damals aufgestellten Pachtvertrag aus soll einmal jene Zeit beleuchtet werden.

Der Gutsherr Carl Ernst Johann von Steinberg war minderjährig, und die Vormundschaft ordnete die Verpachtung der Ländereien an und einigte sich darüber mit den Hörsumer Einwohnern. Zur Verpachtung kamen 165 Morgen. Diese waren aufgeteilt in 19 Teile. Sie wurden in 15 ganzen und 8 halben Teilen abgegeben. Die Teile hatten sowohl gutes als schlechtes Land, waren also möglichst gleichwertig und wurden unter die Pächter verlost. Die Dauer der Pacht wurde auf 12 Jahre festgesetzt, und zwar die die erste Periode, vom Neujahr 1808 bis Ende des Jahres 1819.

An Pachtgeld hatten die Pächter für jeden Morgen durch die Bank zwei Taler zu zahlen. Als Zahlungsmittel galt Berliner Courant oder die künftig gangbare Landesmünze. Das Pachtgeld war Jakobi fällig. Dazu heißt es wörtlich: „Die

Pächter bringen die Summe des Pachtgeldes, nämlich dreyhundertdreyßig Thaler in Couranten dessen Werthe, unter sich zusammen, und liefern solches auf einem Brette an den zeitweiligen Administrator zu Wispenstein, wobei sämtliche Pächter, einer für den andern zu haften einzustehen versprechen, mithin sich einer für alle und alle für einen verbürgen. Sollte aber einer oder der andere darunter säumig sein, und sich bey der Sammlung des Pachtgeldes mit seinem Beytrage nicht einstellen, so sollen die übrigen befugt seyn, ihm von seinen auf dem Pachtlande befindlichen Früchten so viel als zur Bezahlung des Pachtteiles und der verursachten Kosten erforderlich ist, auf rechtskräftige Weise und mit Zustimmung des Verpächters verkaufen zu lassen.“

Eine sehr wichtige Bedingung war die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Landes. Sollte ein Pächter das Land oder auch nur Teile desselben nicht „gehörig behandeln, mithin nicht als guter Landwirt düngen, pflügen und bestellen, oder sonst vernachlässigen“, so war der Verpächter befugt, ihm das Lands zu nehmen und „andern besseren Landwirten unter den Mitpächtern einzuthun“. Wenn wider Verhoffen alle Pächter das Land schlecht behandeln sollten, dann konnte der Verpächter auch vor Ablauf der 12 Jahre vom Vertrag zurücktreten und für etwaigen Schaden Kostenersatz verlangen. Es war verboten, etwas von dem Lande zu „verafterpachten“.

Vom Pächter für notwendig erachtete außergewöhnliche Verbesserungen des Landes durften mit Genehmigung s- des Administrators in Wispenstein durchgeführt und sollten

na Beendigung der Pacht angemessen entschädigt werden. – Folgende Verpflichtungen hatten die Pächter zu übernehmen.

1. Sie bezahlen den von dem Gute dem Herkommen gemäß zu entrichtenden Herrenlohn an Korn und Geld. Dafür erhalten sie das von den kleinen Leuten aufkommende Weidegeld.

2. Sie zahlen den beiden Lehrern zu Hörsum und Langenholzen die gebührenden Gefälle an Korn und Geld in gehöriger Qualität und Quantität.

3. Sie leisten die vom Gute zu verrichtenden Reihetage und Gemeinewerksarbeiten.

4. Sie übernehmen die Haltung des Zuchtochsens und das Bedecken sämtlicher Kühe des Ortes

5. Sie leisten künftig die dem Gute obliegenden Kriegsfuhren und Vorspanne aller Art mit eigenen Pferden, Geschrirren und Wagen.

Sämtliche sonstigen öffentlichen und landesherrlichen Abgaben, die vom Gutes oder seinen Grundstücken zu entrichten sind, fallen den Pächtern nicht zur Last, sie werden von der Gutsherrschaft aufgeführt.

Wenn zur Winterszeit Schafe von Wispenstein nach Hörsum kommen sollten, so werden sie den Pächtern der Reihe nach zur Behürdung ihres Landes überlassen. Dafür sind für 100 Stück und jede Nacht 4 Groschen Courant zu zahlen.

Auch an Mißwachs, Mäuse- und Schneckenfraß, Hagelschlag und Kriegsverheerungen war gedacht. In solchen Fällen hatten die Pächter den Schaden nicht allein zu tragen.

Dann konnte ihnen nach Abschätzung des Schadens die Pacht bis zur Hälfte erlassen werden.

Dem Gute stand damals von den Hörsumer Bauern der Korn- und Brachzehnte zu. Derselbe wurde auch mitverpachtet. Die Pächter hatten dafür 100 Thaler an den Administrator zu zahlen. Für das Aufkommen hatten sie ; wiederum gemeinschaftlich zu sorgen.

Ebenfalls überließ die Vormundschaft sämtlichen an das Gut pflichtigen Dienstleuten den von ihnen zu leistenden Hand- und Spann: dienst pachtweise auch auf 12 Jahre gegen eine Summe von 100 Thalern. Der Betrag war auch Jakobi fällig und auf einem Brett zu zahlen.

Beide contrahierenden Teile entsagen sich jeder erdenkbaren Einrede und verpflichten sich, redlich und aufrichtig gegeneinander zu, verfahren, keine Streitigkeiten anzufangen und sich einig und friedlich betragen zu wollen. Sie unterzeichnen den Vertrag in Brüggen am 20. Juni 1808.

Die Namen der Pächter sind insofern interessant, als sie zeigen, daß in einer doch nicht sehr langen Zeit von etwa 130 Jahren, sich nur wenige bis heute erhalten haben. Sie heißen: Johann Heinr. Kampe; Friedrich Wiese; Christian Frenke; Just Heinr. Kirk; Johann Just Warnecke; Johann Heinr. Remmecke; Heinr. Höbel; Heinr. Kistenbrügge; Christian Kiehne; Mathias Schrader; Melchior Funke; Esaias Funke; Johann Heinr. Mönnecke; Krüger Friedr. Höbel; Christian Quernbaun; Heinr. Wolthemathe; Dietrich Barten; Wwe. Chr. Schrader; Konr. Kreybaum; Hans Heinr. Bartels; Just Hoebel; Westphal; Friedr. Sandvoß.

Der Vertrag ist wiederholt verlängert worden, letztmalig bis 1846. Dann ist sicher ein anderer an seine Stelle getreten. Im Jahre 1930 sind dann die Ländereien verkauft worden. Etwa 30 Morgen blieben zusammen und bilden heute den Erbhof des Wilh. Binnewies.

Rg.